# Skript Medien 2 Film / Urheberrecht

Den beiden Themen Film und Urheberrecht ist gemein, dass die zugrundeliegende „Theorie“ relativ kompliziert und weitreichend ist. Daher fokussieren wir in diesem Skript vor allem auf den praktischen Umgang mit beiden Themen und verzichten auf weitreichende technische bzw. juristische Hintergrundinformationen.

## Medium Film

### Elektronische Speicherformate: Container und Codecs

Beim Digitalisieren von Film werden Video- (nur Bild) und Audio- (nur Ton) Informationen separat digitalisiert, jedoch gemeinsam abgespeichert. Es gibt eine Vielzahl von Speicherformaten für Video und Audio. Einerseits sollte der Film möglichst überall abspielbar sein. Andererseits möchte man verschiedenste Video- und Audio-Formate kombinieren können. Um beidem Rechnung zu tragen, hat man sogenannte Containerformate entwickelt, welche gegen aussen immer gleich aussehen, aber im Inneren verschiedene Video- und Audio-Formate enthalten können. Die im Inneren verwendeten Video- und Audio-Formate werden als Codecs bezeichnet. [[1]](#footnote-1)

**Achtung!** Um einen Film auf einem Computer abspielen zu können, muss eine Software mit den entsprechenden Codecs bereits auf dem Computer vorhanden sein. Im Folgenden werden die gängigsten Container und Codes vorgestellt, welche auf den meisten Computer von Haus aus vorhanden sein sollten.

### Filme ansehen

Zum Abspielen von Filmen empfehlen wir den gratis erhältlichen VLC Media Player (VLC bedeu­tet VideoLAN Client) der auf Windows, Mac OS und Linux läuft. Der VLC Media Player beinhaltet von Haus aus alle möglichen Codecs, d.h. praktisch alle Filme können damit abgespielt werden. Download: <http://www.videolan.org/> , Anleitung in Deutsch mit vielen Bildern: <http://www.vlc.de/VLC-Handbuch.pdf> . Bei der Installation vom VLC Media Player lässt sich optional auch ein VLC Mozilla Plugin für den Firefox installieren.

### Film-Formate die fast überall laufen

Auf praktisch allen Betriebssystemen (Windows, Mac OS, Linux) und Smartphones (iPhone, Android) läuft das Film-Containerformat „.mp4“ mit dem Video Codec „mpeg-4“ (oder „mp4v“) und dem Audio Codec „mp4a“. Dieses moderne Format bietet gute Qualität und benötigt relativ wenig Speicherplatz. Es wird von allen gängigen Filmbearbeitungsprogrammen sowie PowerPoint 2007 und jünger unterstützt

Bei älteren Betriebssystemen oder älteren Programmen sei das Filmcontainerformat „mpg“ empfohlen mit dem Video Codec „mpeg-1“ und dem Audio Codec „mp3“. Das Format bietet gute Qualität, braucht jedoch relativ viel Speicherplatz.

### Film-Formate umwandeln / Filme vom Web herunterladen

Was tun, wenn ein Film ein exotisches Format aufweist, welches sich nicht nutzen lässt? Dann empfiehlt es sich das exotische Format in ein universelleres umzuwandeln.

Die einfachste Methode ein Film-Format umzuwandeln besteht darin, einen spezialisierten Internetdienst aufzurufen, z.B. <http://www.convertfiles.com/> . Dieser Dienst erlaubt es nicht nur Film-Formate umzuwandeln, sondern auch mp3 aus Filmen zu extrahieren, Audio- und Bildformate sowie Dokumentformate umzuwandeln. Ebenso ist es möglich Filme vom Internet (z.B. YouTube) in einem gewünschten Format herunter zu laden.

Um ein exotisches Filmformat in ein universelleres umzuwandeln, braucht man nur das exotische Format hoch zu laden und entweder „mp4“ oder „mpg“ auszuwählen, alles andere wird automatisch eingestellt. Anschliessend kann man den Film im gewünschten Format herunterladen.

Wer zusätzlich noch Dinge wie die Auflösung, Bildwiederholrate, etc. ändern möchte und diverse Filter einsetzen möchte, dem sei die gratis Windows Software „Super“ empfohlen <http://www.chip.de/downloads/SUPER-2011_17370353.html> .

### Videostreams vom Bildschirm aufzeichnen

Filme, z.B. von der Seite des Schweizer Fernsehens lassen sich nicht herunterladen, da jeweils immer nur ein kleiner Teil des Films auf dem Computer gelangt (sogenanntes Video Streaming).

Es gibt jedoch Programme (Screen Recording Software), welche das aufzeichnen, was man aktuell auf dem Bildschirm sieht, egal woher es kommt. Wenn es die Soundkarte zulässt, kann man simultan auch gerade aufzeichnen, was über die Lautsprecher abgespielt wird – so ist es möglich einen Video Stream trotzdem aufzuzeichnen. Wir stellen für diesen Zweck zwei gratis Screen Recording Programme vor.

**CamStudio**: Wird auf dem Computer installiert (nur für Windows). Wir empfehlen die aktuellste Version 2.6 Beta auf <http://camstudio.org/>. Für eine Aufnahme stellt man zuerst Folgendes ein:

* Unter Options > Program Options > Directory for recording > Use user specified directory angeben, wo der Film gespeichert werden soll.
* Unter Options die Audioquelle auswählen (Record audio from speakers funktioniert nur richtig, wenn das die Soundkarte zulässt).
* Unter Options > Video Options den unteren Schieberegler so einstellen, dass die Playback Rate auf „25“ steht (das entspricht 25 Bildern pro Sekunde, mehr braucht es nicht). Unter Compressor kann man den Video Codec wählen, wenn MPEG-4 oder MPEG-1 nicht vorhanden sind, am besten den voreingestellten Codec verwenden und danach gegebenenfalls das Filmformat umwandeln. Die *Quality* muss eventuell auch angepasst werden alles ab 80 sollte gut sein.
* Unter *Region* einstellen was für einen Bildschirmbereich aufgenommen werden sollte.

**Screencast-o-matic.com**: Online Screen Recording Tool ( für alle Betriebssysteme) mit relativ guter Qualität <http://www.screencast-o-matic.com> . Eine Anleitung befindet sich auf der Webseite <http://campus.phbern.ch/sekundarstufe1/fachwissenschaftliche-studien/informatik/online-skripts/> unter „Aufnehmen von Bildschirmvideos mit Screen-o-matic“. Hinweis: Man muss zum Gebrauch ein Nutzerkonto erstellen.

### Screencast erstellen

Ein Screencast ist ein Film, bei welchem man den Bildschirm sieht und die Stimme derjenigen Person hört, welche den Computer bedient. Eine häufige Anwendung ist das Erstellen von Video Tutorials, welche erklären, wie man eine spezifische Software benutzt. Alles was man dafür braucht ist ein, ein Mikrophon und eine Screen Recording Software. Hinweis: Die Mikrofonlautstärke regelt man über das Betriebssystem.

### Filme bearbeiten / schneiden

Wir empfehlen für Windows aktuell die gratis Version des Movie Makers. Das Programm kann unter <http://www.windowslive.de/movie-maker/> runtergeladen werden. Eine Anleitung ist auf der IKT-Webseite verlinkt.

Auf Apple Computern, die nach dem 20.10.2010 gekauft wurden, ist die Software iMovie inbegriffen (<http://www.apple.com/ilife/imovie/> ), welche in etwa dasselbe leisten kann. Als Alternative für ältere Apple Computer bietet sich die kostenlose Software Avidemux an ( <http://avidemux.berlios.de> ) an, welche Mac, Windows und Linux läuft.

## Urheberrecht

### Worum geht es?

Das Urheberrecht ist in Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948 mit folgenden Worten verankert: "Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist."

Quellen müssen daher immer angegeben werden, der Urheber muss geschützt werden!

Die Ideen und Konzepte, die einem Werk, einer Erfindung oder einer Gestaltung (Design) zugrunde liegen, können nicht geschützt werden. Dasselbe gilt auch für Spiele, Spielregeln und andere Anweisungen an den menschlichen Geist. Gegenstand des Schutzes ist ausschliesslich das konkrete Werk, in dem diese Ideen zum Ausdruck gebracht werden. Einzig deren Materialisierung als technische Lösung, Design oder Kunstwerk kann mit den entsprechenden Schutzrechten geschützt werden.

### Sonderfall Schule

Grundsätzlich darf eine Lehrperson für den eigenen schulischen Unterricht Bilder vom Internet und Auszüge aus urheberrechtlich geschützten Werken verwenden. Jede Schule entrichtet dafür Pauschalen an die zugehörigen Urheberrechtsgesellschaften.

Die genauen Regelungen für die Schule sind in den von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten genehmigte gemeinsame Tarife 7, 8 III und 9 III aufgelistet ( siehe URL: <http://www.prolitteris.ch/de/portrait-prolitteris/tarife/tarife> ).

Was bedeutet „Auszüge aus urheberrechtlich geschützten Werken“? Gemäss (Koller, 2009) sind folgende Beispiele **erlaubt**:

* das Kopieren einzelner Kapitel aus Frischs "Homo Faber"
* das Kopieren eines Songs aus dem Musical(buch) "Hair"
* das Kopieren eines Ausschnitts aus dem Film "Grounding" für eine Gruppenarbeit
* das Kopieren eines Ausschnitts aus dem Hörbuch "Small World" von Martin Suter für den Einsatz im Deutschunterricht
* das (mehrfache) Brennen einer DVD mit dem Film "Titanic", wenn dieser vom Fernsehen aufgenommen worden ist

Gemäss (Koller, 2009) sind folgende Beispiele **nicht erlaubt**:

* das vollständig Fotokopieren von Frischs "Homo Faber"
* das Kopieren des als Einzelnotenblatt gekauften Songs "I Got Life" aus dem Musical Hair
* das Kopieren des Films "Titanic" ab DVD, nur unter Weglassung von Vor- und Abspann

### Zuständige Stellen in der Schweiz

IGE: Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, oberste Behörde für Urheberrecht (Schutz und Verwendung) von geistigem Eigentum in der Schweiz. URL: <http://www.ige.ch>.

SUISA: Suisse Auteurs, Urheberrechtsgesellschaft, Vertritt die Rechte der Urheber nicht-dramatischer Musikwerke. URL: <http://www.suisa.ch>.

SUISSIMAGE: Urheberrechtsgesellschaft, Vertritt die Rechte der Urheber audiovisueller Werke. URL: <http://www.suissimage.ch>.

ProLitteris: Urheberrechtsgesellschaft, Vertritt die Rechte der Urheber von Literatur und bildender Kunst. URL: <http://www.prolitteris.ch>.

SSA: Société Suisse des Auteurs, Urheberrechtsgesellschaft, Vertritt die Rechte der Urheber dramatischer, musikdramatischer, choreographischer, audiovisueller und multimedialer Werke. URL: <http://www.ssa.ch/>.

SWISSPERFORM: Urheberrechtsgesellschaft, Vertritt die Rechte der Interpreten, Produzenten und Sendeunternehmen. URL <http://www.swissperform.ch>.

IFPI Schweiz: International Federation of the Phonographic Industry, Interessensverband, Vertritt die Interessen der Produzenten und Hersteller von Tonträgern. URL: <http://www.ifpi.ch>.

Wer es ganz genau wissen will, das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Stand 1. Juli 2008) ist unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c231_1.html> einzusehen.

### Frequently Asked Questions (weitere in den Aufgaben)

Sie stellen als Lehrperson einen Aufsatz einer Schülerin öffentlich ins Internet ohne sie gefragt zu haben.

Nicht erlaubt, die Schülerin ist Urheberin ihres Aufsatzes, die Schule braucht eine Erlaubnis der Schülerin.

Sie bemerken, dass Ihre Schülerinnen und Schüler im Klassenlager untereinander urheberrechtlich geschützte MP3-Musikdateien austauschen.

Nicht erlaubt, Musikdateien, CDs und DVDs dürfen nur im engsten Umfeld weiter gegeben werden, d.h. Verwandten und besten Freundinnen / besten Freunden. Eine Klasse ist eine Zweckgemeinschaft und macht nicht automatisch alle zu besten Freundinnen und Freunden.

Sie verwenden auszugsweise Illustrationen und Textpassagen aus Büchern, Internet, Zeitungen, Musikpartitionen, etc. für Arbeitsblätter, welche Ihren Schülerinnen und Schülern mit nach Hause nehmen.

Ist im schulischen Umfeld erlaubt. Für Unterrichtszwecke darf eine Lehrperson auszugsweile aus urheberrechtlich geschützten Werken kopieren. Dafür zahlt jede Schule Pauschalen an die Urheberrechtsbehörden. Das komplette Kopieren von urheberrechtlich geschützten Werken ist verboten; nur Radio- und Fernsehsendungen dürfen komplett aufgezeichnet werden. Wenn Schülerinnen und Schüler Unterrichtsmaterial mit nach Hause nehmen, gilt dies immer noch als schulisches Umfeld.

Sie stellen eine eigene Unterrichtseinheit mit Teilen aus Lehrmitteln ins Intranet der Schule.

Ist im schulischen Umfeld erlaubt, sofern die Unterrichtseinheit nur auszugsweise Illustrationen und Textpassagen aus Büchern, Internet, Zeitungen, Musikpartituren, etc. enthält.

Aber Achtung! Brauchen alle Fachlehrer die Unterrichtssequenz, so gilt dies bereits als Verlegung eines Lehrmittels, in welchem geschützte Werke nicht ohne Erlaubnis verwendet werden dürfen!

Sie stellen für den Eigengebrauch eine Kopie einer Ihrer CDs / DVDs her und knacken dafür allfällige Kopierschutzmassnahmen mit einem Kopierschutz-Knackprogramm.

Wird geduldet. Der Besitz und Einsatz von Kopierschutz-Knackprogrammen für erlaubte private Zwecke wird nicht geahndet. Jedoch, die Herstellung oder Verbreitung von Kopierschutz-Knackprogrammen ist verboten.

Darf ich ein Computerspiel oder eine andere urheberrechtlich geschützte Software kopieren?

Nein, Software fällt nicht unter das gleiche Gesetz wie Musik oder Filme. Sie dürfen lediglich eine persönliche, für andere unzugängliche Sicherungskopie von derjenigen Software erstellen, welche Sie legal erworben haben. Die Weitergabe von Software ist verboten.

## Literaturverzeichnis

**Koller, Marcel. 2009.** *Urheberrecht in der Schule - eine Handreichung.* s.l. : Amt für Mittelschulen, Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen, Oktober 2009.

1. Liest man sich im Internet in die Container / Codec Problematik ein, wird man schnell einmal feststellen, dass zum Teil die Container und Codes identische Namen tragen, dass die meisten Video und Audio Codecs in Wahrheit ebenfalls Containerformate darstellen und dass auch gerne Film Container ineinander verschachtelt werden. [↑](#footnote-ref-1)